

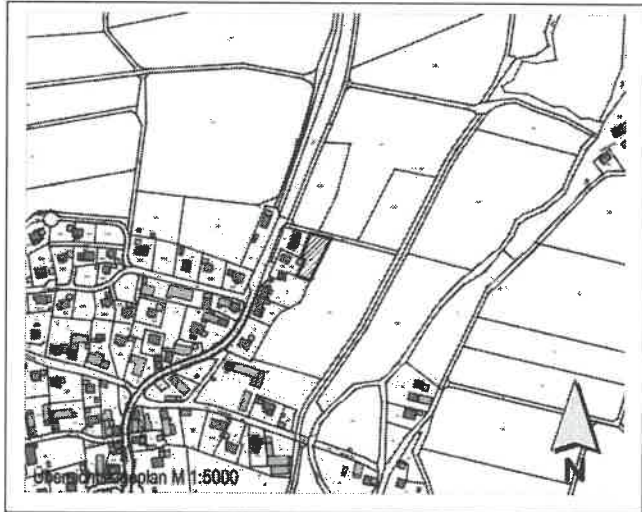
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung einer Einbeziehungssatzung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Winterbach hat am 19. November 2020 beschlossen, für den Bereich „Flur-Nr. 8/1 Gemarkung Winterbach“ eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist für die Einbeziehungssatzung nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Ortsrand von Winterbach. Ziel ist, das derzeit im Außenbereich liegende Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich von Winterbach mit einzubeziehen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.11.2020 den Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt.



Der Entwurf der Einbeziehungssatzung für das Grundstück mit der Flur-Nr. 8/1, Gemarkung Winterbach am nordöstlichen Ortsrand von Winterbach und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 11, 1. Stock

vom 18. Januar 2021 bis einschl. 18. Februar 2021

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <http://www.vgem-hw.de> veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Winterbach, 05.01.2021

.....
erster Bürgermeister

